

Die Rechtsentwicklung im 9. Jh. war diese. Karl d. Gr. erhöhte das Wergeld des Priesters im Jahre 803 (*Capitulare*¹ *legibus additum* c. 1, MG. Capit. I, 113) auf 600 solidi; an wen es zu entrichten sei, ist nicht ausdrücklich gesagt. So erhoben sich Zweifel über die Person des Empfängers, deren Lösung das Concil zu Chalon an der Saone 813 (c. 24², MG. Conc. II, 278) vom Kaiser verlangt. In seinen *Capitula e canonibus excerpta* 813 (MG. l. c. p. 294 sqq.) übergeht der Kaiser die Frage mit Schweigen. Dass Ludwig d. Fr. das Versäumte in einem *Capitulare* (welches das unsrige sein könnte) nachgeholt hat, ist nicht ausgeschlossen³. — Mit der anderweitigen Ueberlieferung des Kapitels steht es so. In die *Capitulariensammlung* des Ansegisus ist das Kapitel an zwei Stellen nachträglich eingeschoben. a) Dem Ende des zweiten Buchs ist es, zusammen mit Ben. 1, 36. 37, angehängt in den Hss. Vat. Pal. 582 (früher S. Martin in Mainz) saec. IX. vel X., Paris 9654 (früher S. Vincentius in Metz) saec. X. vel XI. und Paris 18239 saec. XI.⁴ Dass die Zufügung um 900 erfolgt war, beweist nicht nur das Alter der Mainzer Hs., sondern auch Regino 2, 41, wo das Kapitel inscribiert ist: 'Ex Capitularium lib. II. cap. XLVIII'. Die Verknüpfung mit Ben. 1, 36. 37 ist ein starkes Anzeichen dafür, dass das Anhängsel zu Anseg. lib. II lediglich aus Benedict genommen ist. — b) Hinter c. 14 des vierten Buches haben unser Stück mindestens⁵ die Hss. Paris 4628 A (früher S. Denis) saec. X. und Paris 10758 (früher S. Remi in Reims) saec. IX. X.⁶ An dieser Stelle erscheint es schon im Jahre 864; denn Karl d. K. hat in dem *Edictum Pistense* c. 8. 13. 28⁷ ein Exemplar des Ansegis vor sich, in dem lib. IV c. 30. 31. 35. 18. 45 die höheren Ziffern 32. 33. 36. 19. 47 führen, und dies rührt offenbar von denselben Einschaltungen her, die noch in einem Teil unserer Ansegis-Hss. vorliegen⁸. Abgesehen von unserm Kapitel gelten diese Einschaltungen (hinter 4, 24. 69)

1) Auf dieses *Capitulare* verweist unser Kapitel. 2) 'De episcopis vero, presbyteris . . . interfectis quaerendum a domno imperatore est, cui illius homicidii precium exsolvendum sit' (daran wörtliche Anklänge in unserm Kapitel). 3) Wie er auch der Bitte des Reimser Concils 813 c. 41 um Beseitigung der noch in Resten fortgeltenden Rechnung des solidus zu 40 (statt 12) Denaren durch c. 2 Cap. legi add. 816 entsprach. 4) Vgl. MG. Capit. I, 423, N. b. 5) Aus der Notiz *ibid.* p. 435, N. a scheint sich zu ergeben, dass auch in den Hss. Bamberg P. I. 1 (62) saec. IX. vel X. und Paris 4638 saec. X. vel XI. der Zusatz steht. 6) Vgl. *ibid.* p. 438, N. k; auch p. 435, N. c. 7) MG. Capit. II, 314 f. 322. 8) Vgl. schon Baluze, *Capitularia* II, col. 1190.